

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn
Björn Boltz

[REDACTED]
[REDACTED]

14. April 2021
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

Telefax:

Raum:

E Mail:

Ausnahmen von Betriebsverboten für unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS)

Ihr Antrag vom 04.04.2021 an die BR Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Boltz,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 21b Absatz 3 i. V. m. § 21b Absatz 1 Nr. 5, 6, und 7 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) die folgenden

Ausnahmen von Betriebsverboten für unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS)

ZU:

1. Art und Umfang der Ausnahmen

- a) Ausnahme vom Verbot in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m zu Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen zu fliegen. Der Abstand darf bis zu einem Verhältnis von 1:1 zur Flughöhe unterschritten werden. Zu Bundesfernstraßen und Bahnanlagen müssen 10 m Mindestabstand in jedem Fall eingehalten werden.

Überflüge von Bundesfernstraßen sind nicht gestattet.

Überflüge von Bahnanlagen und Bundeswasserstraßen sind gestattet, wenn

- diese zügig, d. h. ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg erfolgen,
- der seitliche Abstand zu Wasser- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 Meter ist,

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht Thaer Straße 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411 0
Telefax: +49 (0)251 411 82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht Thaer Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger ID
DE59ZZZ00000094452



- ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen,
 - das Fluggerät mindestens 50 Meter über Grund oder Wasser betrieben wird und
 - Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.
- b) Ausnahme vom Verbot über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 6 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und 7 (Europäische Vogelschutzgebiete) BNatSchG zu fliegen. **Dies gilt unter der Bedingung, dass die zuständige Naturschutzbehörde dem jeweiligen Vorhaben vorher zugestimmt hat.**
- c) Ausnahme vom Verbot Wohngrundstücke zu überfliegen. Diese Ausnahme darf nur zur Erreichung einer erforderlichen Perspektive für Foto-/Filmaufnahmen anderer Motive (nicht des überflogenen Grundstückes) genutzt werden. Eingriffe in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger dürfen nicht erfolgen. Eine Mindesthöhe von 10 m über der Gebäudehöhe des jeweiligen Wohngrundstückes ist einzuhalten. Ein längeres Verweilen darf ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder Eigentümers nicht erfolgen.

Die übrigen nicht durch das EU-Recht anderweitig geregelten Verbote des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO sind zu beachten.

2. Zugelassene Fernpiloten

Boltz, Björn

geb.: 

3. Geltungsbereich

NRW

4. Zweck

Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen

5. Erlaubte Fluggeräte

Unbemannte Luftfahrzeugsysteme der Betriebskategorie „offen“ gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (DVO (EU) 2019/947). Insbesondere die Anforderungen der auf das jeweilige Fluggerät zutreffenden Übergangsregelungen des Artikels 22 dieser DVO sind zu beachten.

6. Betriebszeiten

Außerhalb der Nachtzeiten (Nacht¹ gemäß Artikel 2, Nr. 97 der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 in der jeweils gültigen Fassung)

7. Befristung

Die Zulassung der Ausnahmen gilt bis zum 31.12.2021

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diesen Bescheid nicht erlassen hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Zulassung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

¹ Nacht: Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

Nebenbestimmungen

Seite 4 von 10

1. Die Anforderungen der auf das eingesetzte Fluggerät zutreffenden Unterkategorie gemäß Anhang A der DVO (EU) 2019/947, UAS.OPEN.020, UAS.OPEN.030 und UAS.OPEN.040 sind einzuhalten.
2. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von den in der Erlaubnis als "Fernpiloten" genannten Person betrieben werden.
3. Der Betreiber des unbemannten Luftfahrzeugsystems sowie die zugelassenen Fernpiloten sind für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Anhang A der DVO(EU) 2019/947, UAS.OPEN.050 und UAS.OPEN.060 verantwortlich.
4. Auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen (auch Hubschrauberlandeplätzen) ist der Flugbetrieb rechtzeitig vor Beginn mit der Luftaufsichtsstelle, der Flugleitung oder dem Betreiber des Flugplatzes abzustimmen.

Die Vorschriften über die Einholung einer Erlaubnis bei der zuständigen Luftfahrtbehörde (§ 21a Abs.1 Nr. 4 LuftVO) sowie das Erfordernis einer Flugverkehrskontrollfreigabe (bei Flügen in Kontrollzonen von Verkehrsflughäfen) bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle (§ 21 Absatz 1 LuftVO) bleiben hiervon unberührt.

5. Innerhalb geschlossener Ortschaften, in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind sowie im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist vor dem Betrieb die zuständige Ordnungsbehörde und/oder Polizeidienststelle rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren. Das Ordnungsamt oder die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Fernpilot dafür sorgen, dass er durchgängig erreichbar ist.
6. Der Steuerer hat Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb für sein unbemanntes Fluggerät mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:
 - Name, Vorname des Steuerers,
 - Genaue Bezeichnung des unbemannten Fluggeräts
 - Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Gesamtflugzeit

- Anzahl der Starts und Landungen
- Aufstiegsort (mit genauen Angaben)
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen

Seite 5 von 10

Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

7. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sind unverzüglich der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Die Vorschrift im § 7 LuftVO bleibt unberührt.
8. Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems sind folgende Unterlagen mitzuführen:
 - diese Erlaubnis
 - der Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz
 - der Kompetenznachweis bzw. die Fernpilotenlizenz (abhängig von der Unterkategorie in der das unbemannte Luftfahrzeugsystem betrieben wird)
 - ein amtliches Ausweisdokument mit Passbild und
 - das technische Datenblatt des Herstellers aus dem das maximale Abfluggewicht (MTOW) des unbemannten Luftfahrzeugsystems hervorgeht.

Die genannten Unterlagen können auch in elektronischer Weise mitgeführt werden. Sie sind auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder Polizei vorzulegen.

Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrzeugsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Der Betreiber eines unbemannten Luftfahrzeugsystems ist verpflichtet sich zu registrieren und die erhaltene Registrierungsnummer an jedem von ihm betriebenen unbemannten Luftfahrzeugsystem anzubringen (Artikel 14, Absätze 5 und 8 der DVO (EU) 2019/947).
3. Die Nutzung des Luftraumes innerhalb der Kontrollzone eines Flughafens bedarf gem. § 21 Absatz 1 Nr. 5 LuftVO der vorherigen

Freigabe durch die jeweilige Flugverkehrskontrollstelle des Flughafens. Außerhalb einer Entfernung von 1,5 km zur Flugplatzbegrenzung ist diese allgemein erteilt (NfL 1-2077-20 bzw. NfL 1-1373-18), darüber hinaus bedarf es einer Einzelfreigabe.

Seite 6 von 10

Diese Freigabe ist rechtzeitig vor Beginn des Aufstiegs bei der Flugverkehrskontrollstelle des jeweiligen Flughafens einzuholen. Die Bearbeitungszeit kann bis zu 10 Werktagen beanspruchen.

4. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften der §§ 37 Absatz 1 Buchstabe a und § 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen.
5. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
7. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

Begründung

Mit Antrag vom 04.04.2021 bitten Sie um Ausnahmen von Verboten des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO. Diesen Antrag begründen Sie damit, dass Sie Ihren Tätigkeiten ansonsten nicht in praktikabler Weise nachgehen könnten.

Die Bezirksregierung Münster ist gemäß der "Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt" vom

07.08.2007 die gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 16f Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 21c LuftVO sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Seite 7 von 10

Gemäß § 21b Abs. 3 LuftVO kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten des § 21b Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 9 LuftVO zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 21a Absatz 3 Satz 1 LuftVO erfüllt sind. Gleiches gilt für Erlaubnisse gem. § 21a LuftVO.

Im Hinblick auf Verkehrswege wird ein direkt neben oder über einer Bundesfernstraße oder Bahnanlage betriebenes unbemanntes Luftfahrtsystem schon aufgrund der Nähe zum Verkehrsgeschehen durch Ablenkungseffekte oder Schreckmomente zu einer erheblichen Gefahr für den auf diesen Verkehrswegen stattfindenden Verkehr. Mit erheblichen Gefahren verbundene Bremsmanöver (Straßen- und Bahnverkehr), Ausweichmanöver (Straßenverkehr) oder Ansaugeneffekte (insbesondere Bahn-, aber auch Straßenverkehr) könnten die Folge sein. Hinzu kommen nicht auszuschließende technische oder Steuerungsprobleme, die in unmittelbarer Nähe dieser Verkehrswege einen Absturz auf eben diesen erheblich wahrscheinlicher machen, als bei einem Flug mit größerem Sicherheitsabstand.

Den Gefahren durch Ablenkung, Ausweich- oder Bremsmanöver auf Bundesfernstraßen kann durch den festgeschriebenen Mindestabstand von 10 m in Verbindung mit der 1:1 Regelung in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden. Dies stellt eine Flughöhe und einen seitlichen Abstand von jeweils mindestens 10 m sicher. Dies ist ausreichend, um Schreckmomente zu vermeiden und Ablenkungsgefahren auf ein nicht vermeidbares Restrisiko zu reduzieren. Diese Aspekte gelten auch im Hinblick auf die Gefahren für den Bahnverkehr. Durch die getroffenen Einschränkungen ist sichergestellt, dass keine Kollisionsgefahren mit Zügen durch Ansaugeneffekte, wie sie von mit hoher Geschwindigkeit vorbeifahrenden Zügen erzeugt werden, entstehen. Bezüglich des Schiffsverkehrs sind Ablenkungsgefahren oder Auswirkungen durch Schreckmomente aufgrund der trägen Manövrierbarkeit nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf nicht auszuschließende Abstürze stellt das in § 21b Abs. 1 Satz. 1 Nr. 5 LuftVO normierte Verbot (durch einen Abstand von 100 m zu den Verkehrsflächen bei max. zulässiger Höhe von 100 m) sicher, dass ein unbemanntes Luftfahrtsystem bei einem Absturzwinkel zwischen 90 und 45° noch vor den genannten Verkehrswegen zu Boden

geht und damit nicht zu einer Gefahr für deren Nutzer wird. Erst wenn dieser noch flacher würde, wären deren Nutzer in Gefahr.

Seite 8 von 10

Gleiches stellt die mit diesem Bescheid erlassene 1:1 Regelung der zugelassenen Ausnahme sicher. In Bezug auf technische Mängel entsteht somit keine höhere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als dies auch vom Verordnungsgeber berücksichtigt worden ist. Eine erhöhte Gefahr würde allerdings erzeugt, wenn entweder der Mindestabstand zu den genannten Verkehrswegen reduziert oder aber die Flughöhe nahe dieser Verkehrswege über das Verhältnis von 1:1 zum Abstand erhöht würde. Gleiches gilt für Überflüge von Bundesfernstraßen.

Im Hinblick auf Überflüge von Bahnanlagen und Bundeswasserstraßen ist durch die getroffenen Einschränkungen ebenfalls sichergestellt, dass zusätzliche Gefahren für die Verkehrswege und deren Nutzer nicht entstehen.

Im Hinblick auf das Fliegen in Naturschutz- und ähnlichen Gebieten ist durch die Auflage, den Flugbetrieb nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde aufnehmen zu dürfen sichergestellt, dass Ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Schutzzwecken stattfinden.

Im Hinblick auf das Überfliegen von Wohngrundstücken entstehen bei Ihren Einsätzen Gefahren im Wesentlichen durch einen möglichen Absturz und durch mögliche Eingriffe in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Wohnungsnutzer. Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber (§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LuftVO) den Flug über Wohngrundstücken verboten bzw. unter Zustimmungsvorbehalt gestellt.

Bezüglich des Überflugverbots von Wohngrundstücken ist hinreichend dargelegt worden, dass die Einholung von Zustimmungen aller möglicherweise im Rahmen Ihrer Berufsausübung zu überfliegenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten diese in vielen Fällen erheblich erschwert bis unmöglich macht. Die Gefahr einer Schädigung von Personen und/oder Sachen ist nicht höher als beim Flug mit unbemannten Luftfahrtsystemen im Allgemeinen, da sich auf Wohngrundstücken in der Regel nicht mehr Personen aufhalten, als auch üblicherweise im öffentlichen Raum. Da auf Ihrer Seite zudem kein berufliches Interesse an den Wohngrundstücken und deren Bewohnern selbst besteht und durch die

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Seite 10 von 10

Eine allein gegen die Gebührenfestsetzung eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der fristgerechten Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

